

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION****1016**

Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen nach § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082), und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 920)

I.

1. Anforderungen an Beratungsstellen freier und kommunaler Träger nach §§ 3 und 8 SchKG
- 1.1. Die Träger der Beratungsstellen sollen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sein oder einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder

dessen Mitgliedsorganisationen angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

- 1.2. Beratungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben des SchKG und nur durch fachlich qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen durchgeführt werden.
- 1.3. Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG, die Beratungen zur vertraulichen Geburt durchführen, müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen des Abschnitts 6 SchKG bieten.
- 1.4. Vorgaben zum Beratungspersonal
- 1.4.1. Die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG müssen über mindestens eine/n für die Beratung qualifizierte/n und in Hilfen vertraute/n

- Diplom-Sozialpädagogen/in oder
- Diplom-Sozialarbeiter/in (Fachrichtung Sozialpädagogik) oder
- Diplom-Pädagogen/in (Fachrichtung Sozialpädagogik) oder
- Diplom-Psychologen/in oder
- Bachelor of Arts (Schwerpunkt soziale Arbeit) oder
- Bachelor of Arts der Erziehungswissenschaften (sozialpädagogische Schwerpunktsetzung) oder
- Ärztin/Arzt

verfügen, die oder der die Voraussetzungen zur Durchführung einer fachgerechten Beratung nach § 2 bzw. § 5 SchKG erfüllt.

Den genannten Diplomabschlüssen stehen Abschlüsse als Bachelor oder Master gleich.

Im Einzelfall kann eine Fachkraft mit vergleichbarem Studienabschluss oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation anerkannt werden.

1.4.2. Der Anteil von Honorarkräften am Gesamtberatungspersonal einer Beratungsstelle soll 10 Prozent nicht überschreiten.

1.4.3. Die Träger der Beratungsstellen müssen die regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte zur fachgerechten Beratung nach § 2 und/oder § 5 SchKG sicherstellen.

1.4.4. Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG, die Beratungen zur vertraulichen Geburt durchführen, müssen über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

Nach § 28 Abs. 2 SchKG können Beratungsstellen eine Beratungsfachkraft hinzuziehen, wenn sie über keine Fachkraft für eine Beratung zur vertraulichen Geburt verfügen.

1.4.5. Die geförderten Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass die geförderten Beratungspersonalstellen(-anteile) im gesamten Förderzeitraum besetzt sind.

Die geförderten Träger haben dem Regierungspräsidium Kassel alle Änderungen in den Stellenplänen im Laufe des jeweiligen Förderjahres unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben jeweils zum Ende eines Jahres die für das kommende Förderjahr geltenden Stellenpläne bzw. den Stellenplan vorzulegen oder zu bestätigen, dass keine Änderungen erfolgt sind.

Die geförderten Träger haben eine eintretende Stellenvacanz unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel mitzuteilen. Sie haben die unverzügliche Nachbesetzung anzustreben.

1.5. Weitere Vorgaben

1.5.1. Die Beratungsstellen sollen von Montag bis Freitag telefonisch erreichbar sein und mindestens an zwei bis drei Tagen in der Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten.

1.5.2. Öffnungszeiten und Erreichbarkeit per Telefon, gegebenenfalls digital, sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Beratungsstellen müssen über die zur sachgerechten Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und Ausstattung verfügen. Eine Beratung kann in Präsenz, telefonisch oder digital durchgeführt werden.

1.5.3. Die Beratungsstelle sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

1.5.4. Die Anzahl der Beratungen muss so bemessen sein, dass bei der gegebenen Anzahl von beratenden Personen ein Gespräch nicht unter Zeitdruck steht.

**2. Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen freier und kommunaler Träger**

Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen und

2.1. zur Sicherstellung einer fachlich breit angelegten Beratung nach § 9 SchKG gewährleisten, dass im Bedarfsfall auch kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,

2.2. eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten, mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,

2.3. eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Beratungsstelle nicht mit einer Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder

durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hier nach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

**3. Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 8 SchKG**

3.1. Ärztinnen und Ärzte können auf Antrag als Beratungsstelle nach § 8 SchKG anerkannt werden. Die Anerkennung ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Beratung darf nur in einer Arztpraxis durchgeführt werden.

3.2. Voraussetzung ist, dass sie

- über Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem und psychosozialem Gebiet, insbesondere in der psychosomatischen Grundversorgung oder der psychotherapeutischen Versorgung, sowie über Kenntnisse der Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter, Väter und Kinder verfügen,
- die Voraussetzungen der Ziffern 1.5, 2.1, 2.2 und 2.3 erfüllen,
- schriftlich erklären, dass sie selbst keine Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

3.3. Darüber hinaus müssen sie als Voraussetzung für die Anerkennung und im Rahmen der dreijährigen Überprüfung jeweils den Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Fragen der Schwangerschaftskonfliktberatung erbringen.

**4. Verfahrensregelungen für die Anerkennung nach § 8 SchKG**

4.1. Das Regierungspräsidium Kassel erteilt die staatliche Anerkennung zu Ziffer 2 und 3 unbefristet. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind durch die Beratungsstellen unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel schriftlich mitzuteilen.

4.2. Das Regierungspräsidium Kassel überprüft nach § 10 Abs. 3 SchKG mindestens im Abstand von drei Jahren, auch durch Vorortkontrollen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 SchKG noch vorliegen. Dabei wird auch der Stand der Fortbildung der Beraterinnen und Berater gemäß Ziffer 1.4.3 und 3.2 überprüft und ob die in § 28 Abs. 1 SchKG enthaltene Vorgabe zur Betreuung der vertraulichen Geburt gewährleistet ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Beratungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Anerkennung, Aufhebung und Erlöschen der Anerkennung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht. Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle begründet keinen Anspruch auf Förderung.

## II.

**1. Förderung freier Träger**

1.1. Der Antrag auf Förderung nach § 4 Abs. 3 SchKG für die jeweils nächste Auswahlperiode nach dem HAGSchKG (Vordruck 1) ist zusammen mit den Stellenplänen (Vordruck 2) für das erste Förderjahr der Auswahlperiode dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 1. September des der Auswahlperiode vorhergehenden Jahres vorzulegen.

In den nach Ziffer I. 1.4.5 vorzulegenden Stellenplänen ist jeweils das Beratungspersonal aufzulisten, das Beratungen nach § 2 und/oder § 5 SchKG durchführen soll und für das eine Förderung beantragt wird. Diese Anforderung entfällt, wenn lediglich die in Ziffer I. 1.4.5 genannte Bestätigung vorgelegt wird.

Förderanträge, die nach dem 1. September des der Auswahlperiode vorhergehenden Jahres eingehen, können nur insoweit berücksichtigt werden, als der Versorgungsschlüssel nach § 2 Abs. 1 HAGSchKG noch nicht erfüllt ist.

1.2. Das Auswahlverfahren ist vor Beginn der betreffenden Auswahlperiode abzuschließen.

1.3. Dritte können nach § 14 des Hessischen Verwaltungsgesetzes für alle oder einzelne Verfahrenshandlungen des Auswahl-/Förderverfahrens bevollmächtigt werden. Im Falle der Bevollmächtigung Dritter ist mit der Antragstellung dem Regierungspräsidium Kassel eine entsprechende Vollmacht vorzulegen, soweit diese nicht bereits vorliegt und weiterhin uneingeschränkte Wirksamkeit besitzt.

1.4. Die Höhe der Fördermittel wird vom Regierungspräsidium Kassel jährlich durch einen schriftlichen Förderbescheid auf der Basis der gegebenenfalls getroffenen Auswahlentschei-

derung und unter Berücksichtigung der vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für das jeweilige Förderjahr mitgeteilten Höhe der Förderpauschale festgesetzt.

- 1.5. Soweit Dritte nach Ziffer 1.3 bevollmächtigt wurden, erhalten diese die jeweiligen Förderbescheide/Auswahlbescheide zur Weiterleitung an die einzelnen rechtlich selbständigen Träger der Beratungsstellen.
- 1.6. Die Auszahlung der für ein Förderjahr festgesetzten Leistungen erfolgt in vier Teilzahlungen. Die erste Rate wird bis Mitte des Monats Februar, die nachfolgenden Raten jeweils bis zum Ende der Monate April, Juli und Oktober (Schlusszahlung) ausgezahlt.
- 1.7. Falls der bestandskräftige Förderbescheid nach Ziffer 1.4 nicht zu den Terminen nach Ziffer 1.6 vorliegt, werden zu den in Ziffer 1.6 genannten Terminen Abschläge gewährt.

#### 1.8. Rückforderung von Fördermitteln

Übersteigen die nach dem HAGSchKG gewährten Fördermittel die tatsächlichen Kosten des Trägers nach § 4 Abs. 1 Satz 4 HAGSchKG, so ist der Differenzbetrag von dem rechtlich selbständigen Träger zu erstatten. Nach § 49a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen Erstattungsbeträge grundsätzlich der Verzinsung.

#### 1.9. Auswahlverfahren

Ist ein Auswahlverfahren nach § 3 HAGSchKG durchzuführen, weil insgesamt mehr Anträge auf Förderung von Beratungspersonalstellen vorliegen, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach § 2 HAGSchKG erforderlich sind, so ist das Ergebnis den rechtlich selbständigen Trägern der Beratungsstellen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

#### 2. Erstattung für die Beratung durch kommunale Träger

- 2.1. Die Träger teilen dem Regierungspräsidium Kassel jeweils zum Jahresende den Stellenumfang des Beratungspersonals für das kommende Förderjahr mit (Vordruck 2).
- 2.2. Der Erstattungsantrag (Vordruck 3) mit der Anzahl der geleisteten Beratungen nach § 5 SchKG ist dem Regierungspräsidium Kassel quartalsweise oder jährlich bis zum 5. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem die Beratungsleistungen erbracht wurden.
- 2.3. Die Erstattung für die im Monat Dezember erbrachten Beratungsleistungen erfolgt im Folgejahr.

#### 3. Erstattung für die Beratung durch ärztliche Beratungsstellen

- 3.1. Der Erstattungsantrag (Vordruck 4) mit der Anzahl der geleisteten Beratungen nach § 5 SchKG ist dem Regierungspräsidium Kassel quartalsweise oder jährlich bis zum 5. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem die Beratungsleistungen erbracht wurden.
- 3.2. Die Erstattung für die im Monat Dezember erbrachten Beratungsleistungen erfolgt im Folgejahr.

#### 4. Erstattung für Beratungsfälle zur vertraulichen Geburt

- 4.1. Der Erstattungsantrag (Vordruck 5) für die vollständig durchlaufenen Beratungsfälle zur vertraulichen Geburt nach § 4 Abs. 3 HAGSchKG ist dem Regierungspräsidium Kassel quartalsweise oder jährlich, aber spätestens bis zum 5. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem der Nachweis nach § 4 Abs. 3 Satz 2 HAGSchKG erbracht wurde.
- 4.2. Die Erstattung, für die der Nachweis nach § 4 Abs. 3 Satz 2 HAGSchKG im Monat Dezember erbracht wurde, erfolgt im Folgejahr.

#### 5. Zuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe im Rahmen der Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

- 5.1. Der Antrag gemäß § 6 HAGSchKG auf einen Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung einer Hessischen Zentralstelle für die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (Vordruck 11) ist dem Regierungspräsidium Kassel jährlich bis zum 15. Februar für das laufende Jahr vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise des laufenden Haushaltsjahres, jeweils aufgeschlüsselt nach den in Hessen an der Vergabe der Bundesmittel beteiligten Wohlfahrtsverbänden, beizufügen:

- der Wirtschafts-/Haushaltsplan sowie die Übersicht zu den Personal- und Betriebskosten der Zentralstelle, aus denen die Kostenarten und Beträge der Ausgaben, Einnahmen sowie der Eigenanteil ersichtlich sind,

- die Anlage zum Wirtschaftsplan (Stellenübersicht).

- 5.2. Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt den Zuschuss jährlich in einer Summe an die Hessische Zentralstelle für die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ mit schriftlichem Bescheid. Die Hessische Zentralstelle ist berechtigt den Zuschuss an die im Antrag aufgeführten Wohlfahrtsverbände anteilmäßig weiterzuleiten.
- 5.3. Die Auszahlung des festgesetzten Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- 5.4. Der jährliche Zuschuss nach § 6 HAGSchKG darf die tatsächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung als Hessische Zentralstelle für die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nicht übersteigen. Übersteigt der nach § 6 HAGSchKG gewährte jährliche Zuschuss die tatsächlichen Kosten des Jahres, ist der Differenzbetrag zu erstatten. Nach § 49a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen Erstattungsbeträge grundsätzlich der Verzinsung.

#### 6. Dokumentation/Sachbericht

- 6.1. Über die Beratungen nach §§ 2 und/oder 2a, 5 SchKG sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Aufzeichnungen zu fertigen, die in Papierform oder auf Datenträgern zur Verfügung stehen müssen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Steuerrechtliche oder andere Aufbewahrungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Alle geförderten Beratungsstellen haben dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Förderjahr einen Erhebungsbogen (Vordrucke 6a/6b) mit Statistikbogen sowie einen Sachbericht, in dem die der Beratungstätigkeit zu Grunde liegenden Maßstäbe, Erfahrungen und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung darzustellen sind, vorzulegen.
- 6.3. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, über die Beratungen zu jedem vollständig durchlaufenen Fall einer vertraulichen Geburt Aufzeichnungen zu fertigen, die in Papierform oder auf Datenträgern zur Verfügung stehen müssen. Der Inhalt der Dokumentations- und Berichtspflicht richtet sich nach den Vorgaben in § 33 SchKG.

Für jede vertrauliche Geburt ist jeweils eine Dokumentation nach § 33 Abs. 1 SchKG (Vordruck 9) zu erstellen. Die Dokumentation verbleibt unbefristet in der Beratungsstelle. Für den Fall, dass die Beratungsstelle ihre Tätigkeit einstellt, verbleibt die Dokumentation unbefristet beim Träger. Existiert kein separater Träger, entscheidet das Regierungspräsidium Kassel im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration über den Verbleib der Dokumentation.

Auf Grundlage der Dokumentation sind die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen nach § 33 Abs. 2 SchKG jährlich in einem Erfahrungsbericht niederzulegen (Vordruck 10). Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 31. Januar für das vorangegangene Jahr zu übersenden.

#### 6.4. Einzelberatungen

Eine Beratung derselben Person (und gegebenenfalls deren Begleitung), auch wenn sie in mehreren Gesprächsterminen erfolgt, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, gilt als ein Beratungsfall.

#### 6.5. Gruppenveranstaltungen

Veranstaltungen, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erfolgen und an denselben Teilnehmerkreis gerichtet sind, gelten unabhängig von der Dauer der Veranstaltung als eine Gruppenveranstaltung. Gruppenveranstaltungen sind zu dokumentieren nach den in den Vordrucken 6a und 6b erläuterten Angaben.

In dem nach Ziffer 6.2 vorzulegenden Erhebungsbogen ist nur die Anzahl der durchgeführten Gruppenveranstaltungen anzugeben.

- 6.6. Der/Die Empfänger/in des Zuschusses für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Hessischen Zentralstelle für die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses nach § 6 HAGSchKG zu belegen und einen jährlichen Sachbericht zu erstellen.

Im jährlichen Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen der zahlenmäßigen Nachweise einzugehen. Darü-

ber hinaus muss der Sachbericht Aufschluss geben über die jeweilige Höhe der Stiftungsmittel, den zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Entwicklung der Antragszahlen sowie den durchschnittlich an die antragstellende Person ausbezahlten Betrag.

Der Bewilligungsbehörde Regierungspräsidium Kassel ist bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr ein zahlenmäßiger Nachweis (Vordruck 12) einschließlich eines Sachberichts vorzulegen.

Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die unter Ziffer II 5.1 genannten Nachweise in fortgeschriebener Form (Jahresabschluss) beizufügen.

Weitergehende Prüfungsrechte behält sich das Regierungspräsidium Kassel vor.

- 6.7. Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 84 LHO bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Prüfungsrecht nach § 7 Abs. 3 HAGSchKG.

- Vordruck 1 Antrag auf Förderung (freie Träger)  
Vordruck 2 Stellenplan  
Vordruck 3 Erstattungsantrag kommunale Träger  
Vordruck 4 Erstattungsantrag Ärztinnen und Ärzte  
Vordruck 5 Erstattungsantrag vertrauliche Geburt  
Vordruck 6a Gesamt-Erhebungsbogen – freie Träger  
Vordruck 6b Erhebungsbogen der einzelnen Beratungsstellen – freie Träger  
Vordruck 7 Erhebungsbogen – kommunale Träger  
Vordruck 8 Erhebungsbogen – Ärztinnen und Ärzte  
Vordruck 9 Dokumentation zur vertraulichen Geburt nach § 33 Abs. 1 SchKG  
Vordruck 10 Erfahrungsbericht zur vertraulichen Geburt nach § 33 Abs. 2 SchKG  
Vordruck 11 Antrag Zuschuss Zentralstelle Bundesstiftung nach § 6 HAGSchKG  
Vordruck 12 Verwendungsnachweis Zentralstelle Bundesstiftung

Die jeweils aktuellen Vordrucke 1 bis 12 sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel ([www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)) als Download oder im Einzelfall in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Von einem Abdruck der Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird aufgrund ihres Umfangs abgesehen.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration**  
V2-18g3500-0001/2016/003  
– Gült.-Verz. 3500 –

*StAnz. 51/2022 S. 1443*